



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2024	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. März 2024	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
01.03.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsschulordnung.....	21
05.03.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen.....	23
01.03.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege.....	24
05.03.2024	Thüringer Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit (Thüringer Tilgungsverordnung - ThürTilgVO-).....	25
01.03.2024	Geschäftsordnung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs.....	27
15.03.2024	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.....	31
14.03.2024	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.....	31

Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsschulordnung Vom 1. März 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 4 und des § 60 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Berufsschulordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. September 2022 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden nach dem Wort "Leistungsfeststellung" ein Komma und das Wort "Berufsschulabschluss" eingefügt.
- § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Worten "Wer in Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten" die Worte "des fachtheoretischen Unterrichts" eingefügt.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Im letzten Schuljahr sollen alle zusätzlichen Leistungsfeststellungen bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres durchgeführt werden; der jeweilige Termin wird vom Schulleiter festgelegt und dem Schüler rechtzeitig bekannt gegeben."
 - Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Endnoten und Berufsschulabschluss

- (1) Aus den erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung setzt der unterrichtende Lehrer in den einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten eine Note fest. Diese Note ist die Endnote, sofern nicht nach den §§ 17 bis 19 in diesen Fächern eine Abschlussprüfung zum Erwerb einer schulischen Zusatzqualifikation erfolgt. Eine Festlegung der Endnote kann in den Fächern, Lernfeldern, Lernfeldgruppen oder Lerngebieten, in denen eine zusätzliche Leistungsfeststellung stattfindet, erst erfolgen, wenn die neue Jahresnote festgelegt wurde. Die jeweilige Endnote wird von dem unterrichtenden Lehrer bekannt gegeben.
- (2) Die schulische Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Endnote "ausreichend" oder nur in einem Fach die Endnote "mangelhaft" erreicht wurde. In Klassen mit lernfeld-, lernfeldgruppen- oder lerngebietsstrukturierten Lehrplänen ist die schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern des allgemeinen Unterrichts und in allen Lernfeldern, Lernfeldgruppen und Lerngebieten mindestens die Endnote "ausreichend" oder nur in einem Fach oder höchstens in zwei Lernfeldern, einer Lernfeldgruppe oder einem Lerngebiet die Endnote "mangelhaft" erreicht wurde."
- § 15 wird aufgehoben.
- In § 16 Satz 1 wird das Wort "weitere" gestrichen.
- § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort "Vornote" durch die Angabe "Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sollte es die Aufgabenstellung erfordern, kann der Schulleiter über eine Verlängerung oder Verkürzung der Bearbeitungszeit entscheiden."
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Note der schriftlichen Abschlussprüfung nach Absatz 3 Satz 1. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, gibt die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 den Ausschlag. Im Fall der Befreiung nach Absatz 2 ist die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1."
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- "(4a) Die Note der schriftlichen Abschlussprüfung und die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation werden von dem unterrichtenden Lehrer bekannt gegeben."
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 15 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, gibt die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 den Ausschlag. Im Fall der Befreiung nach Absatz 2 ist die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1."
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- "(4a) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung und die Endnote im Fach der Zusatzqualifikation werden von dem unterrichtenden Lehrer bekannt gegeben."
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Vornote" durch die Angabe "Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die Endnoten in den Fächern der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1, der Note der schriftlichen Prüfung und, soweit eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Fach erfolgt ist, der Note der mündlichen Prüfung. Ergibt sich bei der Ermittlung der Endnote ein Bruchwert, gibt die Note nach § 14 Abs. 1 Satz 1 den Ausschlag."
9. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 2" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "Studentafel der jeweiligen Thüringer Lehrplänen" durch die Worte "Studentafeln der jeweiligen Thüringer Lehrpläne" ersetzt und die Worte "sowie im Fall einer Gesamtprüfung das Ergebnis der Gesamtprüfung" gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" und das Wort "Zeugnis" durch das Wort "Abschlusszeugnis" ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Hierfür wird jeweils eine Durchschnittsnote aus
1. den Endnoten der Fächer des allgemeinen Unterrichts und
 2. den Endnoten der Fächer, Lernfelder, Lernfeldgruppen und Lerngebieten des fachtheoretischen Unterrichts (Gesamtnote) errechnet."
- cc) In Satz 4 werden das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" und die Worte "Durchschnittsnote des fachtheoretischen Unterrichts" durch das Wort "Gesamtnote" ersetzt.
- dd) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Ein Abschlusszeugnis wird auch für die Schüler, die vor Ablauf der Regelausbildungszeit zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle für die Berufsbildung zugelassen werden, erteilt. Es enthält auch die Noten für den Unterrichtsstoff der von den Schülern selbst zu erarbeiten war und durch eine Leistungsfeststellung bewertet wurde. Für die Bildung der Abschlussnote gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

11. In § 25 Abs. 2 wird das Wort "Gesamtnote" durch das Wort "Abschlussnote" ersetzt.

12. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Sechster Abschnitt
Erwerb des Abschlusszeugnisses über das
Berufsvorbereitungsjahr
durch Externe"**

13. § 27 Satz 1 wird aufgehoben.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe "nach § 27 Satz 2" wird gestrichen.

bb) Die Verweisung "Absatz 2" wird durch die Verweisung "Absatz 1" ersetzt.

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 5 bis 7.

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. März 2024

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur
Aufhebung der Schonzeit für Bachen
Vom 5. März 2024**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

In den §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen vom 17. April 2018 (GVBl.

S. 225), geändert durch Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 171), wird jeweils die Jahreszahl "2024" durch die Jahreszahl "2027" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2024 in Kraft.

Erfurt, den 5. März 2024

Die Ministerin für
Infrastruktur und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung
für die Helferberufe in der Pflege
Vom 1. März 2024**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 4 und 5 und des § 60 Satz 1 Nr. 2 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), und des § 15 Abs. 1 des Thüringer Pflegehelfergesetzes (ThürPflHG) vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege vom 30. März 2009 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2020 (GVBl. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "der Personalausweis oder Reisepass" durch die Worte "ein Identitätsnachweis" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 7 Satz 1 werden die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3" und die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Nr. 4" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4" ersetzt.
3. Die §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

"§ 16

Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer
1. mindestens zwei Jahre regelmäßig an einer Ausbildung in einem Pflegeberuf teilgenommen, die Ausbildung insgesamt aber nicht abgeschlossen hat,
 2. an einem Bildungsgang Altenpflegehilfe oder Gesundheits- und Krankenpflegehilfe an einer staatlich genehmigten Schule in freier Trägerschaft regelmäßig teilgenommen und diesen insgesamt absolviert hat,
 3. eine mindestens dreijährige ununterbrochene Tätigkeit im Bereich der Pflege in einer Einrichtung nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 ausgeübt und an einem 200 Stunden umfassenden Vorbereitungskurs teilgenommen hat,
 4. in einem Zeitraum von 10 Jahren vor der Prüfung eine insgesamt mindestens fünfjährige Tätigkeit im Bereich der Pflege in einer Einrichtung nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 ausgeübt und an einem 200 Stunden umfassenden Vorbereitungskurs teilgenommen hat,
 5. bereits eine Ausbildung nach § 1 ThürPflHG erfolgreich absolviert hat und eine Erlaubnis im jeweils anderen Helferberuf anstrebt sowie in dem ange-

strebten Helferberuf eine mindestens sechsmonatige Praxiszeit vorweisen kann oder

6. bereits eine andere Ausbildung zum Pflegehelfer als nach § 1 ThürPflHG erfolgreich absolviert hat und eine entsprechende Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung besitzt sowie in dem angestrebten Helferberuf eine mindestens sechsmonatige Praxiszeit vorweisen kann.
- (2) Die Zulassung zur Externenprüfung ist beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung,
 3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Bildungsgang,
 4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ein Zeugnis über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand in beglaubigter Kopie, Nachweise über die berufliche Tätigkeit und einen Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungskurs,
 5. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 einen Nachweis über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und die Praxiszeit und
 6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat und dass er nicht einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung gestellt hat.

§ 17

Externenprüfung

Für die Externenprüfung gelten die §§ 7 und 9 bis 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Erläuterung der Prüfungsbestimmungen nach § 9 zu Beginn der Prüfung erfolgt und
 2. der schriftliche Teil der Prüfung nach § 10 Abs. 2 bei Bewerbern nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 entfällt."
4. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Erfurt, den 1. März 2024

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Thüringer Verordnung
über die Abwendung der Vollstreckung von
Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit
(Thüringer Tilgungsverordnung -ThürTilgVO-)
Vom 5. März 2024**

Aufgrund des Artikels 293 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), dieser geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 11 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einer verurteilten Person auf Antrag gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden.

(2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist jede freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die dem allgemeinen Nutzen dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und mit der kein erwerbswirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Geringfügige freiwillige Zuwendungen an die verurteilte Person zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit berühren die Unentgeltlichkeit nicht.

**§ 2
Verfahren**

(1) Die Vollstreckungsbehörde weist die verurteilte Person möglichst frühzeitig vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 1 Abs. 1 hin. Sie gibt der verurteilten Person Gelegenheit, eine ihr mögliche freie Arbeit und eine geeignete Stelle, bei der freie Arbeit geleistet werden kann (Beschäftigungsstelle), vorzuschlagen. Für die Antragstellung und für Vorschläge nach Satz 2 kann die Vollstreckungsbehörde der verurteilten Person Fristen setzen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde ist der verurteilten Person bei der Vermittlung einer möglichen freien Arbeit und einer Beschäftigungsstelle behilflich. Mit der Vermittlung kann sie die Gerichtshilfe oder einen freien Träger der Straffälligenhilfe (Vermittlungsstelle) beauftragen.

(3) Die Vollstreckungsbehörde lehnt den Antrag auf Gestattung ab, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass

1. die verurteilte Person freie Arbeit nicht leisten will oder in angemessener Zeit nicht leisten kann oder
2. aus anderen Gründen die Leistung freier Arbeit bei einer geeigneten Beschäftigungsstelle in angemessener Zeit nicht möglich ist.

(4) Über die Eignung der freien Arbeit und der Beschäftigungsstelle entscheidet die Vollstreckungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vermittlungsstelle unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Vorbelastungen der verurteilten Person, ihrer persönlichen Verhältnisse und der allgemeinen Strafzwecke.

(5) Gestattet die Vollstreckungsbehörde die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit, bestimmt sie zugleich die Vermittlungsstelle oder die Beschäftigungsstelle, den Anrechnungsmaßstab nach § 5 Abs. 1 und die voraussichtliche Gesamtarbeitszeit. Die Gestattung kann mit Bestimmungen zur Art der Beschäftigung, zu einer wöchentlichen oder monatlichen Mindestarbeitszeit und zu einer Frist für die Ableistung der Gesamtarbeitszeit sowie mit Weisungen verbunden werden. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann die Vollstreckungsbehörde Bestimmungen und Weisungen nach den Sätzen 1 und 2 nachträglich ändern.

(6) Die verurteilte Person weist die Ableistung der ihr gestatteten freien Arbeit unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Beschäftigungsstelle gegenüber der Vollstreckungsbehörde nach. Der Nachweis ist auch durch eine schriftliche Mitteilung der Vermittlungsstelle oder der Beschäftigungsstelle an die Vollstreckungsbehörde möglich.

**§ 3
Abwendung der Vollstreckung einer
Ersatzfreiheitsstrafe während des Vollzugs
einer Freiheitsentziehung**

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann einer verurteilten Person, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe bereits vollzogen wird, gestatten, während des Vollzugs die Vollstreckung eines Teils dieser Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann einer verurteilten Person, gegen die eine Freiheitsstrafe in anderer Sache bereits vollzogen wird, gestatten, während des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe die anschließende Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder eines Teils dieser Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden.

(3) Die Vollstreckungsbehörde soll bereits im Aufnahmeersuchen erklären, dass die Gestattung für den Fall der nach Beginn des Vollzugs der Freiheitsentziehung erfolgten Antragstellung durch die verurteilte Person als erteilt gilt. Einer gleichzeitigen Bestimmung des Anrechnungsmaßstabs und der voraussichtlichen Gesamtarbeitszeit bedarf es in diesem Fall nicht. Die Gestattung gilt im Rahmen der für den Justizvollzug maßgeblichen Bestimmungen und unter dem Vorbehalt, dass eine geeignete Beschäftigungsstelle zur Verfügung steht. Abweichend von dem in § 2 Abs. 4 bis 6 geregelten Verfahren entscheidet die Justiz-

vollzugsanstalt über die Eignung der freien Arbeit und der Beschäftigungsstelle, bestimmt die Beschäftigungsstelle und weist die Leistung der freien Arbeit gegenüber der Vollstreckungsbehörde nach.

(4) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Justizvollzugsanstalt sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken. Wird in den Fällen des Absatzes 2 die anschließende Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe erst nach dem Aufnahmeverfahren bekannt, sind die Maßnahmen nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Vollzug in einer Jugendstrafanstalt.

§ 4

Pflichten der verurteilten Person bei Gestattung; Widerruf, Beendigung

(1) Die verurteilte Person hat den im Rahmen der Gestattung erteilten Weisungen der Vollstreckungsbehörde nachzukommen. Das Gleiche gilt für die Anordnungen der Beschäftigungsstelle zu den sich aus der Leistung der freien Arbeit ergebenden Pflichten und für die Anordnungen der Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt in den Fällen des § 3.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann die Gestattung widerrufen, wenn die verurteilte Person

1. die freie Arbeit nicht aufgenommen oder abgebrochen hat,
2. ohne genügende Entschuldigung wiederholt nicht zur freien Arbeit erschienen ist,
3. trotz Abmahnung durch die Beschäftigungsstelle mit ihrer Leistung hinter den Anforderungen, die billigerweise an sie gestellt werden können, zurückgeblieben ist,
4. wiederholt gegen erteilte Weisungen oder Anordnungen nach Absatz 1 oder bei nach § 2 Abs. 5 Satz 2 ergangenen Bestimmungen zu einer wöchentlichen oder monatlichen Mindestarbeitszeit gegen diese verstoßen hat oder
5. durch sonstiges ihr vorwerfbares Verhalten der Beschäftigungsstelle Anlass gegeben hat, ihre Weiterbeschäftigung als unzumutbar abzulehnen.

Vor einem Widerruf gibt die Vollstreckungsbehörde der verurteilten Person in geeigneter Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Beratung kann sich die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen. In den Fällen des § 3 kann die Vollstreckungsbehörde eine Stellungnahme der zuständigen Justizvollzugsanstalt oder Jugendstrafanstalt einholen.

(3) Die Gestattung endet, wenn

1. die verurteilte Person bei der bisherigen Beschäftigungsstelle nicht mehr weiter tätig sein kann und die Leistung freier Arbeit bei einer anderen geeigneten Beschäftigungsstelle nicht in angemessener Zeit zustande kommt oder

2. eine mit der Gestattung oder einer nachträglichen Entscheidung der Vollstreckungsbehörde verbundene Frist für die Ableistung der Gesamtarbeitszeit abgelaufen ist.

(4) Die jeweils bis zu einem Widerruf oder zur Beendigung der Gestattung geleistete freie Arbeit wird auf die zu leistende freie Arbeit angerechnet. Bleibt die verurteilte Person der Beschäftigungsstelle fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die zu leistende freie Arbeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

§ 5

Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Die Vollstreckung eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe wird regelmäßig durch sechs Stunden freie Arbeit abgewendet (regelmäßiger Anrechnungsmaßstab). Die Vollstreckungsbehörde kann den regelmäßigen Anrechnungsmaßstab in Ausnahmefällen, insbesondere mit Blick auf die Art und die Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person, auf bis zu drei Stunden herabsetzen. Eine Herabsetzung auf drei Stunden ist in der Regel geboten, wenn die verurteilte Person nachweislich

1. als schwerbehinderter Mensch anerkannt ist,
2. nach einem mit Gründen versehenen ärztlichen Attest und gegebenenfalls vorhandenen ergänzenden Unterlagen durch Krankheit, einschließlich des Missbrauchs von Alkohol und anderen Suchtmitteln, auf nicht absehbare Zeit nicht mehr als drei Stunden täglich arbeitsfähig ist,
3. mindestens im Umfang von 30 Wochenstunden erwerbstätig ist oder sich in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme mit einem Umfang von mindestens 30 Wochenstunden befindet und dabei keine höheren Nettoeinnahmen erreicht, als sie dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts oder gegebenenfalls einem Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entsprechen,
4. eine Erwerbsminderungsrente bezieht.

In den Fällen des § 3 ist für den Nachweis nach Satz 3 Nr. 2 das Attest einer in der Anstalt tätigen Ärztin oder eines in der Anstalt tätigen Arztes maßgeblich und findet Satz 3 Nr. 3 keine Anwendung.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe ist entsprechend dem durch die Vollstreckungsbehörde bestimmten Anrechnungsmaßstab erledigt, soweit die verurteilte Person die freie Arbeit geleistet hat.

§ 6

Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

In den nicht von § 3 erfassten Fällen unterbleibt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, solange

1. die Vollstreckungsbehörde über einen erstmaligen Antrag nach § 1 Abs. 1 nicht entschieden hat,
2. eine Frist zur Antragstellung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht abgelaufen ist oder
3. der verurteilten Person die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit gestattet ist.

§ 7**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 19. Januar 1993 (GVBl. S. 146) außer Kraft.

Erfurt, den 5. März 2024

Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Denstätt

**Geschäftsordnung
des Thüringer Verfassungsgerichtshofs
vom 1. März 2024**

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Thüringer Verfassungsgerichtshof (Verfassungsgerichtshofsgesetz - ThürVerfGHG -) vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 325), hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Teil
Organisation und Verwaltung des
Verfassungsgerichtshofs**

§ 1**Bezeichnung und Sitz**

Der Verfassungsgerichtshof führt die Bezeichnung "Thüringer Verfassungsgerichtshof". Er hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2**Verwaltung und Außenvertretung**

(1) Der Verfassungsgerichtshof berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die seine Stellung und seine Arbeitsbedingungen betreffen. Die stellvertretenden Mitglieder können hieran beratend teilnehmen.

(2) Der Verfassungsgerichtshof wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen. Der Antrag muss unter Angabe des Beratungsgegenstandes gestellt werden. Mitglied im Sinne dieser Bestimmung ist das ordentliche Mitglied.

(3) Der Verfassungsgerichtshof ist in Verwaltungsangelegenheiten beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Der Präsident vertritt den Verfassungsgerichtshof nach außen und führt die allgemeine Verwaltung. Im Falle sei-

ner Verhinderung nimmt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten wahr. Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert, so nimmt das weitere berufsrichterliche Mitglied die Befugnisse des Präsidenten wahr. Ist auch dieses verhindert, tritt an dessen Stelle das dienstälteste Mitglied mit Befähigung zum Richteramt; das Dienstalter bestimmt sich nach der Dauer der Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

(5) Der Präsident kann wissenschaftliche Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofs zu Geschäften der Gerichtsverwaltung heranziehen.

(6) Der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und die Stellvertreter über alle wichtigen Vorgänge, die sie oder den Verfassungsgerichtshof betreffen.

§ 3**Amtstracht**

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs tragen in den zur mündlichen Verhandlung und zur Verkündung bestimmten Sitzungen die Amtstracht der Thüringer Richter. Diese Regelung gilt entsprechend für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 4**Dienstsiegel**

Der Verfassungsgerichtshof führt ein großes und ein kleines Landessiegel mit der Umschrift "Thüringer Verfassungsgerichtshof".

§ 5**Geschäftsstelle**

Bei dem Verfassungsgerichtshof ist eine eigenständige Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 6 Verlautbarungen

(1) Dem Präsidenten obliegt die Information der Öffentlichkeit.

(2) Verlautbarungen des Verfassungsgerichtshofs sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten; ihre Herausgabe veranlasst der Präsident. Schriftliche Verlautbarungen über abgeschlossene Verfahren sollen im Einvernehmen mit dem Berichterstatter erfolgen.

§ 7 Veröffentlichungen

Soweit eine Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen vorgeschrieben ist, ersucht der Präsident die Präsidentin des Landtags, die Entscheidung im nächsten Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Im Übrigen entscheiden die an der Entscheidung mitwirkenden Richter über die Veröffentlichung einer Entscheidung.

§ 8 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Verfassungsgerichtshof wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt. Art und Umfang ihres Einsatzes bestimmt der Präsident in Absprache mit dem Berichterstatter.

§ 9 Dienstreisen

Dienstreisen genehmigt der Präsident.

Zweiter Teil Besetzung des Verfassungsgerichtshofs/ Mitwirkung der Richter

§ 10 Vorrangregelung

Die Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof geht grundsätzlich jeder anderen Tätigkeit vor.

§ 11 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die ihnen während eines Verfahrens zugehenden Dokumente vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.

§ 12 Berichterstatter

(1) Jedes ordentliche Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann zum Berichterstatter bestellt werden. Bei Verhinderung des Mitglieds, das zum Berichterstatter bestimmt wurde, kann der Präsident die Berichterstattung selbst übernehmen oder ein anderes Mitglied des Spruchkörpers zum Berichterstatter bestimmen.

(2) Der Verfassungsgerichtshof beschließt vor Beginn des Geschäftsjahres mit Wirkung von Beginn dieses Geschäftsjahres an, nach welchen generellen Grundsätzen die Verfahren auf die Berichterstatter zu übertragen sind. Der Verfassungsgerichtshof kann diese Grundsätze auch während des Laufs des Geschäftsjahres aus wichtigem Grund ändern.

(3) Der Präsident stellt den Berichterstatter fest. Er kann im Einvernehmen mit dem Plenum einen Mitberichterstatter in Verfahren bestimmen, die tatsächlich oder rechtlich erhebliche Schwierigkeiten aufweisen.

§ 13 Ladung der Richter, Verhinderung

(1) Zu den Beratungen und den mündlichen Verhandlungen werden die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief geladen. In Eilfällen kann die Frist abgekürzt und von der Schriftform abgesehen werden.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Stellvertreter unterrichten den Vorsitzenden unverzüglich, wenn sie durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an der Mitwirkung im Verfassungsgerichtshof gehindert sein werden.

(3) Der Vorsitzende stellt die Verhinderung aus anderen wichtigen Gründen im Sinne des Absatzes 2 durch Aktenvermerk fest.

Dritter Teil Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

§ 14 Anzuwendende Rechtsnormen

Soweit das Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist die Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend heranzuziehen.

§ 15 Abschriften

Wird ein Schriftsatz in Papierform eingereicht, genügt zunächst eine Abschrift. Weitere Abschriften werden bei Bedarf durch die Geschäftsstelle nachgefordert.

§ 15 a Ersuchen an oberste Landesgerichte

Ersuchen an oberste Landesgerichte (§ 46 Abs. 3 ThürVerFGH) werden vom Präsidenten auf Beschluss des Plenums hin verfügt. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist bei Einstimmigkeit zulässig.

§ 16 Akteneinsicht

(1) Das Recht der Beteiligten auf Akteneinsicht bezieht sich auf die Verfahrensakten des Verfassungsgerichtshofs

und ihm gegebenenfalls vorliegende Beiakten. Entwürfe zu Entscheidungen und Verfügungen und zu deren Vorbereitung gelieferte Arbeiten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen. Sie sind im besonderen Umschlag zusammen mit den Akten aufzubewahren.

(2) Für Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Verfassungsgerichtshofs durch andere Personen als den Beteiligten und öffentliche Stellen gelten die § 35a und § 35b Abs. 1 bis 4 BVerfGG entsprechend.

(3) Über die Akteneinsicht entscheidet der Vorsitzende.

§ 17

Mündliche Verhandlung

(1) Den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten von Amts wegen mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird durch einen von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufgenommen. Sie wird von dem Vorsitzenden und von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnet.

(4) Darüber hinaus kann die mündliche Verhandlung in einer Tonbandaufnahme festgehalten werden. Die Aufnahme steht den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, dem Protokollführer und den Verfahrensbeteiligten zur Abhörung im Gericht zur Verfügung. Überspielung und private Übertragungen sind unzulässig. Die Aufnahme ist nach Zustellung der Entscheidung zu löschen, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht die Archivierung beschließt.

§ 18

Beratung und Abstimmung

(1) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs teilnehmen. Der Vorsitzende kann den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Anwesenheit bei der Beratung gestatten.

(2) Der Berichterstatter legt dem Vorsitzenden ein schriftliches Votum, in geeigneten Fällen einen begründeten Entscheidungsentwurf vor. Der Vorsitzende übermittelt den mitwirkenden Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs den Vorschlag sowie verfahrens- und entscheidungserhebliche Schriftstücke.

(3) Zwischen der Verteilung des Votums und der Beratung oder der mündlichen Verhandlung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 19

Entscheidung

(1) Entscheidungen, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind, erhalten das Datum des Termins, an dem

sie verkündet werden. Entscheidungen, die nicht aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind, erhalten das Datum an dem sie endgültig beschlossen worden sind.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die an einer Entscheidung mitgewirkt haben, sind im Rubrum mit ihrem Namen in der Reihenfolge des Alphabets nach dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten aufzuführen. Amts- und Berufsbezeichnungen werden nicht angegeben.

(3) Ist ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies vom Vorsitzenden unter der Entscheidung vermerkt. Soweit der Präsident als Vorsitzender verhindert ist, erfolgt dies durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch das weitere mitwirkende berufsrichterliche Mitglied.

(4) Wird ein Verkündungstermin anberaumt, genügt für dessen Wahrnehmung die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, die an der Entscheidung mitgewirkt haben. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen sind unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen zulässig.

(5) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung kann der Vorsitzende berichtigen.

§ 20

Sondervotum

(1) Das Sondervotum, in dem ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder der Begründung niederlegt, muss binnen drei Wochen nach Fertigstellung der Entscheidung dem Vorsitzenden vorliegen. Der Vorsitzende kann auf Antrag diese Frist verlängern.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, ein Sondervotum abzugeben, so hat es dies spätestens drei Tage nach der Abstimmung bzw. Beratung mitzuteilen.

(3) Wird ein Sondervotum zu einem Urteil abgegeben, so gibt der Vorsitzende dies bei der Verkündung bekannt. Im Anschluss daran kann das Mitglied des Verfassungsgerichtshofs den wesentlichen Inhalt seines Sondervotums mitteilen.

(4) Auf Antrag von mindestens drei mitwirkenden Richtern wird das Stimmenverhältnis in der Entscheidung mitgeteilt.

Vierter Teil Register

§ 21

Verfahrensregister

Die Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs führt ein Verfahrensregister, in das die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs jahrgangsweise eingetragen werden, sowie einen Geschäftskalender, in dem die Termine für mündliche Verhandlungen und Fristen vermerkt werden. Eingän-

ge desselben Tages werden in der alphabetischen Reihenfolge der Antragsteller eingetragen.

§ 22
Allgemeines Register

(1) Anträge und Eingaben an den Verfassungsgerichtshof, die nicht auf eine Rechtsprechungstätigkeit des Verfassungsgerichtshofs gerichtet sind, werden in einem allgemeinen Register erfasst. Sie werden vom Präsidenten als Verwaltungsangelegenheiten bearbeitet.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das allgemeine Register einzutragen ist, trifft der Präsident.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

§ 23
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über eine Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Verfassungsgerichtshof mit der Mehrheit der Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann die Änderung der Geschäftsordnung beantragen. Der Antrag soll schriftlich gestellt werden, einen Formulierungsvorschlag und eine Begründung enthalten.

§ 24
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2005 (GVBl. S. 411) außer Kraft.

Weimar, den 1. März 2024
Thüringer Verfassungsgerichtshof
Der Präsident
Dr. von der Weiden

Bekanntmachung
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder
beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
Vom 15. März 2023

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132

vom 21.5.2016, S. 1) wird umgesetzt durch die §§ 1, 10, 12 bis 14, 16 und 17 des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes vom 8. August 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 416).

Erfurt, den 15. März 2023
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Heike Werner

Bekanntmachung
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder
beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
Vom 14. März 2024

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1) wird umgesetzt durch

1. die §§ 4, 7, 9 bis 12, 16, 18 bis 21, 26 bis 29, 33, 34, 38, 39, 51, 54, 59, 63, 65, 73, 74, 76, 79 bis 82, 97, 98

und 108 bis 110 des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 291), und

2. die §§ 11 und 47 des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 16. November 2023 (GVBl. S. 291).

Erfurt, den 14. März 2024
Die Ministerin für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Denstädt

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016